

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 280/2007

Sitzung vom 24. Oktober 2007

**1564. Dringliches Postulat (Tragisches Tötungsdelikt in Wetzikon)**

Die Kantonsräte Alfred Heer, Zürich, und Hans Egli, Steinmaur, haben am 24. September 2007 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, wie die Unabhängigkeit der Strafuntersuchung mittels eines ausserkantonalen und ausserordentlichen Staatsanwaltes im Tötungsdelikt Wetzikon gewährleistet werden kann.

*Begründung:*

Am 16. September 2007 hat sich ein tragisches Tötungsdelikt in Wetzikon ereignet, welches eindeutig auf eine mangelhafte Amtsausführung der Zürcher Behörden zurückzuführen ist. Der mutmassliche Täter ist ein einschlägig bekannter, gesundheitlich psychisch stark angeschlagener Mann, welcher der Polizei und dem Amt für Justizvollzug bestens bekannt ist. Auf Grund der Tatsache, dass möglicherweise verschiedene Behörden des Kantons Zürich für die unsägliche und tragische Sorgfaltspflichtverletzung verantwortlich sind, drängt sich eine Strafuntersuchung durch einen vom Kanton Zürich unabhängigen ausserordentlichen Staatsanwalt auf. Nachdem das Amt für Justizvollzug und allenfalls die Kantonspolizei und Gerichte des Kantons Zürich eine Mitschuld am tragischen Tod des Taxifahrers tragen, sollte dieser Fall von einem unabhängigen Staatsanwalt untersucht werden.

Der Kantonsrat hat das Postulat am 1. Oktober 2007 für dringlich erklärt.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlichen Postulat Alfred Heer, Zürich, und Hans Egli, Steinmaur, wird wie folgt Stellung genommen:

Im Kanton Zürich werden Straftaten von den durch das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG; LS 211.1) zuständig erklärten Behörden untersucht. Bei Officialdelikten erfolgt die Untersuchung von Amtes wegen, bei Antragsdelikten nach Vorliegen eines entsprechenden Strafantrags. Für die Abklärung von Verbrechen und Vergehen sind in erster Linie die Staatsanwaltschaften zuständig (§ 73 Ziff. 1 GVG). Die Tätigkeit der

Staatsanwaltschaften wird überwacht durch die Oberstaatsanwaltschaft (§ 89 Abs. 1 GVG), die ihrerseits unter der Aufsicht der Direktion der Justiz und des Innern bzw. der Oberaufsicht des Regierungsrates steht (§ 91 Abs. 1 GVG). Dies würde auch für einen ausserkantonalen Staatsanwalt gelten. Bei allfälligen Unregelmässigkeiten schreiten die Aufsichtsbehörden von Amtes wegen und/oder auf Anzeige hin ein. Vorbehalten bleiben die im Einzelfall vorgesehenen Rechtsmittelverfahren auf Betreiben Betroffener.

Aus Verfassung und Gesetz ergeben sich weitere Verfahrensgrundsätze für das Handeln von Behörden. Dazu gehört das Prinzip, dass die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben frei und unvoreingenommen erfolgen muss. Art. 43 der Kantonsverfassung (KV; LS 101) sieht deshalb ausdrücklich eine Ausstandspflicht für Behördenmitglieder bei Geschäften vor, die sie unmittelbar betreffen. Weiter ist in diesem Zusammenhang das Prinzip der Gewaltentrennung (Art. 3 KV) zu beachten, das im Verhältnis zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden, aber auch zwischen diesen und dem Parlament strikte zu beachten ist. Auch im verwaltungsinternen Verhältnis ergibt sich im Strafverfolgungsbereich insofern eine eigentliche Unabhängigkeit, als der Regierungsrat und die zuständige Direktion der Oberstaatsanwaltschaft nur die Weisung erteilen können, eine Strafverfolgung an die Hand zu nehmen, nicht aber sie zu unterlassen (§ 91 Abs. 2 GVG).

Für die Untersuchung des Tötungsdeliktes vom 16. September 2007 in Wetzikon ist die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich zuständig. Das Verfahren gegen den Tatverdächtigen wird von Staatsanwalt Dr. Markus Oertle geführt. Seine Zuständigkeit ergibt sich einerseits aus der spezialisierten Zuständigkeit der genannten Amtsstelle für die Untersuchung von Gewaltdelikten und andererseits aus dem Umstand, dass Staatsanwalt Oertle am fraglichen Tag auf Grund der amtsinternen Einsatzdisposition der Staatsanwaltschaft IV den so genannten Brandtourdienst versah, einen Pikettdienst der Strafverfolgungsbehörden für Sofortmassnahmen im Zusammenhang mit qualifizierten Straftaten. Zur Prüfung möglicher strafrechtlicher Verantwortlichkeiten von Behördenmitgliedern und weiterer Drittpersonen führt er zudem so genannte Vorabklärungsverfahren. Solche Vorabklärungen erfolgen dann, wenn die Untersuchungsbehörde Tatsachen wahrnimmt, die den Verdacht auf eine strafbare Handlung begründen können, dafür aber weitere Nachforschungen nötig sind, damit der Entscheid über die Eröffnung einer Strafuntersuchung getroffen werden kann (§ 22 Abs. 3 Strafprozessordnung, StPO, LS 321). Mit Blick auf das Prinzip der Einheit der Materie ist es sinnvoll und effizient, dass der gleiche Staatsanwalt, der mit der Untersuchung des Tötungsdeliktes betraut ist, auch

die Vorabklärungen mit Blick auf weitere Tatumstände führt. Entsprechend hat der Staatsanwalt dazu der Polizei auch bereits die nötigen Aufträge erteilt.

Ein Untersuchungs- und Anklagebeamter kann abgelehnt werden, wenn Ausschluss- oder Ablehnungsgründe im Sinne von §§ 95 und 96 GVG vorliegen. Neben besonderen Sachverhalten, wie besondere persönliche Beziehungen zu Verfahrensbeteiligten oder eine persönliche Vorbefassung im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand, die im vorliegenden Fall offensichtlich nicht vorliegen, kommt der Auffangtatbestand in Betracht, wonach eine Person abgelehnt werden kann, wenn andere Umstände vorliegen, die nach objektiven Gesichtspunkten geeignet sind, den Anschein der Befangenheit zu erwecken (§ 96 Ziff. 4 in Verbindung mit § 95 Abs. 1 GVG; BGE 127 I 196 mit Hinweisen). Unter Befangenheit versteht man allgemein die unsachliche innere Einstellung der Untersuchungsrichterin oder des Untersuchungsrichters zu den Beteiligten und zum Gegenstand des konkreten Verfahrens, aus der heraus die Untersuchungsrichterin oder der Untersuchungsrichter in die Behandlung und Entscheidung des Falles auch unsachliche, sachfremde Elemente fliessen lässt mit der Folge, dass sie oder er daraufhin eine prozessbeteiligte Person sachlich ungerechtfertigt benachteiligt oder bevorzugt oder doch zumindest dazu neigt. Ganz allgemein kann eine Justizperson wegen Befangenheit abgelehnt werden, wenn sie einen Tatbestand erfüllt, der nach objektiven und subjektiven Erwägungen geeignet ist, Misstrauen in seine Unparteilichkeit zu begründen. Das bloss subjektive Empfinden einer Partei, die Justizperson könnte befangen sein und aus unsachlichen Gründen gegen sie Stellung nehmen, genügt nicht. Das Misstrauen muss durch ein bestimmtes Verhalten der Justizperson objektiv gerechtfertigt sein. Auch ein solcher Ausstandsgrund ist im vorliegenden Fall offensichtlich nicht ersichtlich. Dies gilt ebenso für die Untersuchung des Verhaltens des Tatverdächtigen selbst wie auch desjenigen weiterer Beteiligter. Soweit in der Öffentlichkeit die Parteizugehörigkeit des Staatsanwaltes für eine mögliche Befangenheit angeführt wurde, vermag diese für sich allein den Anschein der Befangenheit im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung offensichtlich nicht zu begründen. Dies gilt namentlich auch vor dem Hintergrund der in der Öffentlichkeit bereits dargelegten Vielzahl der Verfahrensbeteiligten (Ober- und Bezirksrichter, Angehörige des Amtes für Justizvollzug, der Kantonspolizei und verschiedener Gemeindepolizeien, psychiatrische Gutachter und medizinisches Personal öffentlicher und privater Spitäler) und der unterschiedlichen Parteizugehörigkeiten der politischen und aufsichtsrechtlichen Verantwortungsträger für die genannten Behörden und Institutionen. Schon auf

Grund dieser Ausgangslage besteht kein Anlass, dem zuständigen Staatsanwalt die Verfahrensführung zu entziehen, umso weniger, als er sofort auf die möglichen Verwicklungen von staatlichen Stellen hingewiesen und darüber auch die Öffentlichkeit orientiert hat.

Überdies ist zu beachten, dass der Staatsanwalt nicht allein über die Erweiterung des Strafverfahrens entscheidet. Soweit Beamtinnen oder Beamte oder Behördenmitglieder in Verdacht geraten, sich im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Tätigkeit einer strafbaren Handlung verdächtig gemacht zu haben, obliegt der Entscheid über die Eröffnung einer Strafuntersuchung der Anklagekammer des Obergerichtes (§ 22 Abs. 6 StPO); soweit Magistratspersonen betroffen sind, ist für diesen Entscheid allein der Kantonsrat zuständig (§ 38 Kantonsratsgesetz, KRG, LS 171.1). Über die Eröffnung oder ein Nichteintreten gegenüber allen übrigen Personen entscheidet der Staatsanwalt selbstständig. In allen Fällen stehen den betroffenen Parteien hinsichtlich der genannten Entscheide Rechtsmittel an ein Gericht zur Verfügung. Einstellung und Nichteintreten bedürfen der Genehmigung durch den Leitenden Staatsanwalt der zuständigen Staatsanwaltschaft. Schliesslich ist zu erwähnen, dass der zuständige Staatsanwalt im Rahmen des bei der Oberstaatsanwaltschaft bestehenden Fall-Controllings bereits am 20. September 2007 – nach einer ersten Vororientierung am 17. September 2007 – eine ausführliche so genannte Schlüsselfallmeldung erstattet hat. Solche Schlüsselfälle unterstehen der besonderen Aufsicht des Leitenden Staatsanwaltes und werden auch durch die Oberstaatsanwaltschaft begleitet.

Darüber hinaus haben die beteiligten Behörden verschiedene über das Strafverfahren hinausgehende Untersuchungen veranlasst, die auch inhaltlich koordiniert werden. Am 24. September 2007 hat zunächst der Leitende Oberstaatsanwalt den Auftrag erteilt, umfassende Grundlagen für einen Bericht gemäss § 41 StPO über die Ereignisse im Zeitraum vom 23. August bis zum 16. September 2007 zu erarbeiten. Ein solcher Bericht ist zu erstatten, wenn eine Untersuchung die Notwendigkeit oder Wünschbarkeit allgemein vorbeugender Massnahmen auf dem Wege der Gesetzgebung oder der Verwaltung zeigt. Der Auftrag ist umgehend erteilt worden, obwohl die Untersuchung sich im Auftragszeitpunkt erst im Anfangsstadium befand. Auf Grund erster Abklärungsergebnisse hat der Direktor der Justiz und des Innern am 4. Oktober 2007 den Auftrag erweitert und die Oberstaatsanwaltschaft seinerseits damit beauftragt, einen umfassenden Bericht zu den Entwicklungen rund um den Tatverdächtigen von 2003 bis August 2007 zu verfassen. Die genannten Berichte konzentrieren sich vorab auf das Handeln der beteiligten Verwaltungsbehörden, die Schnittstellen im Bereich der gutachterlichen Beurteilung und therapeutischen Behandlung des Tatver-

dächtigen und des Informations- und Datenaustauschs. Das Obergericht lässt demgegenüber die im genannten Zeitraum erfolgten gerichtlichen Schritte und Abläufe überprüfen. Die auftraggebenden Stellen haben vereinbart, die Berichtsergebnisse zu konsolidieren und, wo nötig, auch an der Beseitigung von rechtlichen und organisatorischen Schwachstellen zusammenzuwirken.

Mit der Klärung der zahlreichen Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Massnahmevollzug und den Nachverfahren von B. T. und den Umständen, die dazu geführt haben, dass sich dieser am 16. September 2007 auf freiem Fuss befand und das Tötungsdelikt in Wetzikon begehen konnte, sind damit verschiedene, unabhängige Stellen aus Justiz und Verwaltung betraut, deren Unabhängigkeit gemäss Verfassung und Gesetz gewährleistet ist. Solange ordentlich bestellte Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter zur Verfügung stehen, bei denen keine Ausstandsgründe vorliegen, besteht weder Raum noch Anlass, einen ausserkantonalen und ausserordentlichen Staatsanwalt zu bestellen. Die Unabhängigkeit der Untersuchung des Tötungsdeliktes unter all seinen Aspekten ist durch den zuständigen ordentlichen, vom Volk gewählten Staatsanwalt auf Grund der genannten gesetzlichen Regelungen, der sich daraus ergebenden Kontrollmechanismen und durch den Einbezug weiterer Mitarbeitender aus Justiz und Verwaltung zur Prüfung und Klärung auch jener Probleme und Gesichtspunkte, die strafrechtlich nicht von Bedeutung sind, umfassend gewährleistet. Irgendwelche besonderen Umstände, die vermuten lassen, die Beauftragten würden ihre Abklärungen nicht mit der erforderlichen Objektivität und Konsequenz vornehmen, sind dem Regierungsrat nicht bekannt. Er legt vielmehr seinerseits grössten Wert auf eine vollständige und sorgfältige Analyse der sich im Zusammenhang mit dem Tötungsdelikt in Wetzikon ergebenden Fragen und der Klärung eines allfälligen Handlungsbedarfs.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 280/2007 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates, das Obergericht sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**